

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Landstuhl für das Haushaltsjahr 2018

Der Verbandsgemeinderat hat am 21. Juni 2018 auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung Rheinland - Pfalz in der zuletzt geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern als Aufsichtsbehörde vom 29. Juni 2018 hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge	15.844.560,00			15.844.560,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	<u>15.466.700,00</u>			<u>15.466.700,00</u>
<b>der Jahresüberschuss</b>	<b>377.860,00</b>			<b>377.860,00</b>
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>1.186.950,00</b>			<b>1.186.950,00</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	366.700,00			366.700,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>2.334.110,00</u>			<u>2.334.110,00</u>
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 1.967.410,00</b>			<b>- 1.967.410,00</b>
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>780.460,00</b>			<b>780.460,00</b>

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird **unverändert** festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	1.967.410 €
<b>zusammen auf</b>	<b>1.967.410 €</b>

## § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird **unverändert** festgesetzt auf **0,00 €**.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich **unverändert** auf **0,00 €**.

## § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **unverändert** **28.000.000 €**.

## § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden **unverändert** festgesetzt auf

<b>1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen</b>	
Sondervermögen Wasserversorgung auf	3.478.000 €
Sondervermögen Abwasserbeseitigung auf	3.414.900 €
<b>2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung</b>	
Sondervermögen Wasserversorgung auf	1.600.000 €
Sondervermögen Abwasserbeseitigung auf	3.000.000 €
<b>3. Verpflichtungsermächtigungen</b>	
Sondervermögen Wasserversorgung auf	626.800 €
Sondervermögen Abwasserbeseitigung auf	1.963.200 €

## § 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der einmaligen Beiträge für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung einschließlich der Straßenoberflächenentwässerung werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt. Die laufenden Entgelte für die leitungsgebundenen Einrichtungen werden wie folgt **unverändert** festgesetzt:

### I. Wasserversorgung

#### 1. Grundgebühren

Zählergröße		Nettobeträge	Bruttobeträge
unter	Q <sub>3</sub> = 10	60,00 €/Jahr	64,20 €/Jahr
ab	Q <sub>3</sub> = 10	75,00 €/Jahr	80,25 €/Jahr
ab	Q <sub>3</sub> = 25	125,00 €/Jahr	133,75 €/Jahr
von	Q <sub>3</sub> = 63	175,00 €/Jahr	187,25 €/Jahr
über	Q <sub>3</sub> = 63	230,00 €/Jahr	246,10 €/Jahr

#### 2. Grundgebühren nach § 18 der Entgeltsatzung

Zählergröße		Nettobeträge	Bruttobeträge
unter	Q <sub>3</sub> = 10	404,94 €/Jahr	433,29 €/Jahr
ab	Q <sub>3</sub> = 10	674,91 €/Jahr	722,15 €/Jahr
ab	Q <sub>3</sub> = 25	1.349,81 €/Jahr	1.444,30 €/Jahr
von	Q <sub>3</sub> = 63	4.049,43 €/Jahr	4.332,89 €/Jahr
von	Q <sub>3</sub> = 100	6.749,05 €/Jahr	7.221,48 €/Jahr
von	Q <sub>3</sub> = 250	16.872,64 €/Jahr	18.053,72 €/Jahr
von	Q <sub>3</sub> = 400	wird Sondervereinbarung nach § 2 Abs. 2 KAG abgeschlossen (Anteil an entgeltfähigen Kosten rd. 5 %)	

3. Verbrauchsgebühr 2,00 €/m<sup>3</sup> (netto) = 2,14 €/m<sup>3</sup> (brutto)  
(Anteil an entgeltfähigen Kosten rd. 95 %)

4. In den Bruttobeträgen der unter I, 1-3 festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer von 7 % enthalten.

### II. Abwasserbeseitigung

1. Wiederkehrender Beitrag für Oberflächenwasser 0,35 €/m<sup>2</sup>  
(Anteil an entgeltfähigen Kosten rd. 23 %)
2. Gebühren für Schmutzwasser 2,07 €/m<sup>3</sup>  
(Anteil an entgeltfähigen Kosten rd. 77 %)
3. Gebühr für Fäkalschlambeseitigung je m<sup>3</sup> angeliefertem Schlamm 3,45 €
4. Der laufende Kostenanteil je m<sup>2</sup> Straßenfläche der Gemeinde-/Stadtstraßen wird nach dem entstandenen Aufwand jährlich neu ermittelt.  
Die Vorausleistungen je m<sup>2</sup> Straßenfläche betragen 0,84 €

## **§ 7 Umlage**

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf **unverändert 45,5 v. H.** festgesetzt.

## **§ 8 Eigenkapital**

Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt 13.444.173,48 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt 13.528.633,48 Euro und zum 31.12.2018 13.906.493,48 Euro.

## **§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **unverändert 50.000 Euro** überschritten sind.

## **§ 10 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **unverändert 25.000 Euro** sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

## **§ 11 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in **3 Fällen** zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in **7 Fällen** zugelassen.

## **§ 12 Leistungszahlungen**

Die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA des TVöD an Beschäftigte erfolgt in Höhe der tariflichen Verpflichtung.

Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte sind in Höhe der gesetzlichen Regelungen vorgesehen.

## **§ 13 Aufwandsentschädigung für die Schülerbetreuung und Essensausgabe an Schulen**

Für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der außerschulischen  
Betreuungsangebote an Grundschulen sowie zur Essensausgabe an den Schulen mit  
Ganztagsangebot werden Ehrenämter im Sinne des § 18 GemO geschaffen.

Gemäß § 10 a der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Landstuhl wird die Höhe der  
Aufwandsentschädigung der Betreuerinnen und Betreuer sowie der Personen, die zur  
Essensausgabe eingesetzt werden, jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die  
Aufwandsentschädigung beträgt **unverändert 9,60 € je Stunde**.

## **§ 14 Aufwandsentschädigung für die Ferienbetreuung**

Für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Ferienzeit werden Ehrenämter  
im Sinne des § 18 GemO geschaffen.

Gemäß § 10 b der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Landstuhl wird die Höhe der  
Aufwandsentschädigung der Betreuerinnen und Betreuer jährlich in der Haushaltssatzung  
festgesetzt. Die Aufwandsentschädigung beträgt **unverändert 9,60 € je Stunde**.

## **§ 15 Weitere Bestimmungen**

Die Personalkosten werden nach § 16 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig  
erklärt. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes richtet sich nach  
§ 16 GemHVO.

Die Aufwendungen innerhalb der Schulbudgets werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.  
Die Auszahlungen für Investitionen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Verbandsgemeindeverwaltung  
Landstuhl, 02. Juli 2018

(Dr. Degenhardt)  
Bürgermeister

## Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Gegen die vom Verbandsgemeinderat beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 bestehen keine Rechtsbedenken nach den §§ 95 Abs. 4 und 97 Abs. 2 i.V.m. § 118 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153). Genehmigungspflichtige Festsetzungen nach § 95 Abs. 4 GemO sind in der Nachtragshaushaltssatzung nicht enthalten.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Donnerstag, 05. Juli 2018, bis einschließlich Freitag, 13. Juli 2018, während den Dienststunden montags bis mittwochs 8.30 bis 12.00 Uhr, von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags durchgehend von 8.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 206, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung  
Landstuhl, 02. Juli 2018

(Dr. Degenhardt)  
Bürgermeister